Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1931 für die Hilfslehrer je Fr. 9.50, für die Hilfslehrerinnen je Fr. 7.— und vom 1. Januar 1932 an für die Hilfslehrer Fr. 11.—, für die Hilfslehrerinnen Fr. 8.— für die wöchentliche Stunde.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf 1. Januar 1930 in Kraft.

- 11. Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee. (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 16. Mai 1930.)
- 12. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die Besoldungen des technischen Hilfspersonals der Hochschule. (Vom 9. Mai 1930.)

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für Sprachenprüfungen. (Vom 17. Januar 1930.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Prüfungsreglementes vom 1. Februar 1916, mit Hinsicht auf § 84, Alinea 5, des Erziehungsgesetzes, beschließt:

- § 1. Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung der Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, die sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.
- § 2. Wer sich einer solchen Prüfung unterziehen will, hat jeweilen bis spätestens Ende Juni dem Erziehungsrate unter Vorlage der Studienausweise und unter genauer Angabe der Personalien ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Ferner ist ein Ausweis über mindestens ein halbes Jahr Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet vorzuweisen.

- § 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.
- § 4. Für die einzelnen Sprachen werden folgende Forderungen gestellt:

A. Deutsche Sprache.

- 1. Schriftliche Prüfung.
- a) Ein Aufsatz. Dem Prüfling werden drei Themen zur freien Auswahl vorgelegt.

b) Beantwortung von zwei leichtern Fragen aus der deutschen Literatur.

Die schriftlichen Arbeiten sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch grammatikalisch-stilistisch richtig sein, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre.

2. Mündliche Prüfung.

- a) Phonetisch richtiges Lesen und fließendes Nacherzählen eines Gedichtes oder Prosastückes.
- b) Praktische Beherrschung der Aussprache, der Satz- und Formenlehre, wie die Einführung eines Fremdsprachigen in die deutsche Sprache sie erfordert.
- c) Die Kenntnis der Haupteigenschaften eines guten Stils.
- d) Kenntnis der Grundzüge der Verslehre (Rhythmus, Vers, Strophe und Reim).
- e) Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur, mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode.
- f) Eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, als: Nibelungenlied, Parzival; Lessing: Minna von Barnhelm; Goethe: Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit; Schiller: Romanzen und Balladen, Das Lied von der Glocke, Maria Stuart, Die Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell; Gottfried Keller: Der grüne Heinrich; oder Friedrich Wilhelm Weber: Dreizehn Linden; Heinrich Federer: Jungfer Theres.

Die Kenntnis der Werke der neuern Literatur soll nicht nur durch bloße Inhaltsangaben der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre der Dichtungen selbst.

Prüflinge, deren Muttersprache das Deutsche ist, sollen sich nicht nur über eine eingehendere Kenntnis der deutschen Literatur ausweisen, sondern auch über die Geschichte der deutschen Sprache einigermaßen Bescheid wissen.

B. Französische, italienische und englische Sprache.

1. Schriftliche Prüfung.

- a) Die Übersetzung (in die Fremdsprache) eines nicht allzu schwierigen, zusammenhängenden Prosastückes oder die Anfertigung eines leichtern Aufsatzes (Brief, Biographie, Erzählung).
- b) Ein Diktat eines Prosastückes oder eines Gedichtes, das nach kürzester nachheriger Durchsicht gleich abzugeben ist.

Die schriftlichen Arbeiten sollen mit Sprachgewandtheit, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre und idiomatisch richtig abgefaßt sein.

2. Mündliche Prüfung.

- a) Lesen aus dem einen oder andern hervorragenden Schriftwerke, Übersetzung einzelner Stellen, mit begleitenden Erläuterungen und nachheriger freier Wiedergabe des Gelesenen.
- b) Gespräche über Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Studien und Reisen im betreffenden Sprachgebiete.

Übersetzung geläufiger Texte aus der Muttersprache in die Fremdsprache oder umgekehrt.

- c) Beantwortung und Erklärung von grammatikalischen Fragen in der Eigenschaft eines Lehrers vor den Schülern.
- d) Kenntnis der wichtigsten Momente und Gestalten der Literatur, und zwar:
 - aa) Französische Sprache: Besondere Berücksichtigung des XVII., XVIII. und XIX. Jahrhunderts. Genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der französischen Dichtung: Corneille: le Cid, Polyeucte; Racine: Andromaque, Athalie; Molière: le Misanthrope, l'Avare, le Bourgeois gentilhomme; La Fontaine: les Fables; Lamartine: Méditations, Harmonies poétiques et religieuses; de Vigny: les Destinées; Musset: les Nuits; Victor Hugo: les Feuilles d'automne, les Voix intérieures, les Rayons et les Ombres.
 - bb) Italienische Sprache: Dante Alighieri: sein Leben, seine Zeit; der Aufbau der Divina Commedia, die Gesänge III, V. X. XXXIII der Hölle, III, V. VI, VIII, XI, XIII. XXVIII des Fegfeuers, III, XI, XXIII des Paradieses; - Francesco Petrarca: Nella stagion . . . Chiare, fresche e dolci acque ... Vergine bella ... Erano i capei d'oro . . . In qual parte . . . L'aura serena . . . Quand' io veggio ... Se lamentar augelli ... Quel rosignuol . . .; — Giovanni Boccaccio: eine der Novellen; Ludovico Ariosto: eine Episode aus dem Orlando Furioso: Torquato Tasso: eine Episode aus der Gerusalemme Liberata; — Carlo Goldoni: eines der Lustspiele; Vittorio Alfieri: Saul;
 Ugo Foscolo: I Sepolcri; Vincenzo Monti: ein Gesang aus der Bassvilliana; — Giacomo Leopardi: Erlesene Canti, vornehmlich: A Silvia, Il Sabato del Villaggio, Canto notturno; — Alessandro Manzoni: I Promessi Sposi; — Giosuè Carducci: Il Bove, Di Notte, In Riva al Mare, Pianto Antico, Idillio Maremmano, Alle Fonti del Clitumno, Fantasia, Ideale, All' Aurora, Sogno d'Estate, In Monte Mario; — Gabriele D'Annunzio: Auslese der Laudi.

- cc) Englische Sprache. Bei den folgenden Autoren sind jeweilen nicht nur die genannten Werke, sondern auch die betreffenden Perioden zu studieren. Die Werke können auch an Hand guter Schulausgaben gelesen und studiert werden. Shakespeare, Histories: Julius Cae-The Merchant of Venice, Midsummer sar. Comedies: Night's Dream. Tragedies: Hamlet, Romeo and Juliet or Othello. Milton: Parts of the Paradise Lost. Daniel Defoe: Robinson Crusoe. Swift: Gulliver's Travels. Goldsmith: The Vicar of Wakefield. Robert Burns: Some of his songs. Walter Scott: The Lady of the Lake, Ivanhoe, Kenilworth, or Quentin Durward. Byron: Some of his most famous poems. Macaulay: Some chapters of his History of England. Bulwer: The last Days of Pompeii, or some other novel. Dickens: A Christmas Carol, The Cricket on the Hearth, David Copperfield, The old Curiosity Shop, or some other novel. Thackeray: Vanity Fair, or some other work. Tennyson: Enoch Arden, or The Idylls of the King. Marryat: Peter Simple, or Masterman Ready, or some other novel. George Eliot: The Mill on the Floss. Kipling: The Jungle Book. Stevenson: Treasure Island. Oscar Wilde: Some tales. Bernhard Shaw: One or two of his plays.
- American Writers: Longfellow: Evangeline. Washington Irving: The Sketch Book, or the Tales of the Alhambra. Mark Twain: A Tramp abroad, or The Innocents abroad. The Prince and the Pauper.

Praktische Kenntnis der Phonetik. Transkriptionen.

- e) Die Kenntnis der Literaturwerke soll nicht durch bloße Inhaltsangabe der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre.
- f) Fremdsprachliche Kandidaten können von den Übersetzungen dispensiert werden; dafür werden in der schriftlichen Prüfung höhere Anforderungen gestellt und wird eine eingehendere Kenntnis der Literatur verlangt.
- § 5. Die Benützung jeglicher Hilfsmittel mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten —, sowie jede Unredlichkeit oder jeder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung kann mit Zurückweisung von der Prüfung, und mit Verweigerung des Patentes bestraft werden.
- § 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beischluß der schriftlichen Arbeiten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Darin sollen die Leistungen des Prüflings durch 4-6 Teilnoten nach der Skala 6 bis 1, unter Ausschluß von halben Noten, bewertet werden.

- § 7. Der Durchschnitt aus den Teilnoten stellt die Patentnote dar. Wer nicht den Durchschnitt von 3,5 erreicht, wird nicht patentiert.
- § 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 20.—, für Ausländer pro Fach Fr. 40.—; außerdem ist für Ausfertigung des Patentes eine Kanzleigebühr von Fr. 5.— nebst Stempel zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist nebst der Kanzleigebühr von Fr. 5.— ein Betrag von Fr. 50.— zu bezahlen.

Die Gebühren sind vor der Prüfung zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Nichterscheinen zur Prüfung.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen vom Landrat am 23. April 1930.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Der Schularzt ist von Amtes wegen überwachender und beratender, nicht behandelnder Arzt.